

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>nicht öffentlich</b>	am	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 28.07.2015	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – vom 05. Dezember 2006**

### **Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006 um den Ordnungspunkt 3.8 "Waffenrecht"**

#### Anlagen

1. Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis
2. Kalkulationsgrundlage
3. Synopse Gebühr alt / neu

#### **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2006 und die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses (Anlage1) werden beschlossen.

Die erste Vor-Ort-Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz bleibt für alle bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenregelung registrierten Waffenbesitzer gebührenfrei.

Für alle wiederkehrenden Vor-Ort-Kontrollen der Waffenaufbewahrung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 3.8.8.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Bei Waffenbesitzern die ab dem Inkrafttreten des Gebührenverzeichnisses neu registriert werden, wird auch für die Erstkontrolle zur Waffenaufbewahrung eine Gebühr nach Ziffer 3.8.8.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz wird keine Gebühr erhoben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts werden sich nach den vorgeschlagenen Sätzen voraussichtlich um ca. 10.330 € jährlich und damit auf insgesamt ca. 16.400 € erhöhen.

## Sachverhalt:

Anlass für die Aufnahme von Gebührentatbeständen des Waffenrechts in die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balingen sind die gesetzlichen Vorgaben durch die Änderung des Waffengesetzes vom 26. März 2008.

Bisher war die Gebührenfestsetzung nach dem Waffengesetz in der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (sog. Waffenkostenverordnung - WaffKostV) geregelt. Die Gebührensätze in der Waffenkostenverordnung wurden zuletzt 1997 festgesetzt. Sie galten sowohl für Bundesbehörden wie auch für die Landesbehörden. Diese Kostenverordnung für den Bund und die Länder ist außer Kraft getreten; die Kostenverordnung kann angewandt werden, bis die Gebührenneuregelung per Satzung in Kraft tritt.

Durch die Föderalismusreform wurde das Waffenrecht in die ausschließliche Kompetenz des Bundes gegeben. Dieser hat die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung im Waffenrecht auf die Länder übertragen. Nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes setzen somit in Baden-Württemberg die Unteren Verwaltungsbehörden - also auch die Stadt Balingen als Untere Verwaltungsbehörde - die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren in eigener Verantwortung durch Satzung fest.

Die Gebührenfestsetzung einer Gemeinde für eine Amtshandlung als staatliche Verwaltungsbehörde ist Selbstverwaltungsangelegenheit. Bei der Gebührenbemessung sind die einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden.

## Erläuterungen:

Die in die Satzung aufgenommenen Gebührentatbestände orientieren sich an der bisherigen Kostenverordnung des Bundes. Zum Teil mussten Gebührentatbestände inhaltlich abgeändert oder ergänzt werden, da das Waffenrecht mehrfach novelliert wurde, ohne dass das Gebührenrecht des Bundes entsprechend angepasst wurde. Die Gebührensätze im Waffenrecht wurden zuletzt 1997 festgesetzt.

Nach den Ereignissen von Winnenden und Wendlingen im März 2009 hat der Gesetzgeber das Waffenrecht in zwei wesentlichen Punkten verschärft:

- Die Waffenbehörden wurden nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz verpflichtet, auch verdachtsunabhängig, die Aufbewahrung von Waffen und Munition bei den Waffenbesitzern vor Ort zu kontrollieren (**Aufbewahrungskontrolle**).
- Nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz sind die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und auf ihre persönliche Eignung zu überprüfen (**Regelüberprüfung**). Konkret bedeutet diese Überprüfung, dass für den jeweiligen Erlaubnisinhaber ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt werden.

Über die rechtliche Zulässigkeit einer Gebührenerhebung für diese beiden neu hinzugekommenen waffenrechtlichen Amtshandlungen wurde bei Kommunen und Verbänden

heftig diskutiert.

Zwischenzeitlich ist durch mehrere obergerichtliche Urteile festgestellt, dass eine Gebührenerhebung sowohl für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und die persönlichen Eignung der Waffenbesitzer als auch für verdachtsunabhängige und beanstandungsfreie Waffenkontrollen zulässig ist.

Obwohl von der Rechtsprechung anerkannt, wird die Gebührenfestsetzung von den Jagd- und Schützenverbänden nach wie vor heftig kritisiert. Insbesondere wird die Regelüberprüfung als vorwiegend im öffentlichen Interesse liegend gesehen.

Der Städtetag hat sich dafür ausgesprochen, die Gebühren ausnahmslos zu erheben, während der Gemeindetag sich bei den Regelüberprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG dafür ausgesprochen hat, keine Gebühr festzusetzen. Bei den Waffenkontrollen wurde keine Empfehlung an die Gemeinden gegeben. Der Landkreistag Baden Württemberg hat darauf hingewiesen, dass jede Waffenbehörde in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Gebührenhoheit über die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie über die Höhe der Gebühr entscheidet.

Nach einer Umfrage des Städtetages hat sich bisher keine einheitliche Gebührenpraxis entwickelt. In der waffenbehördlichen Praxis hat sich lediglich eine deutliche Tendenz dahingehend abgezeichnet, für die Regelüberprüfung keine Gebühr zu erheben.

Für die Vor-Ort Kontrollen werden u.a. in Tübingen, Rottenburg, Horb und Freiburg Gebühren erhoben. Die Waffenbehörden des Zollernalbkreises, der Stadt Albstadt und der Stadt Hechingen erheben keine Gebühr für die verdachtsunabhängigen Waffenkontrollen.

Es obliegt dem Gemeinderat im Rahmen seiner Satzungshoheit, darüber zu entscheiden, welche Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden und über die Höhe der Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Zur Information werden maßgebliche Kriterien für den Abwägungsprozess aus der Rechtsprechung und Literatur dargestellt:

*„Es entspricht dem Charakteristikum des neu eingeführten Kontrollinstruments, dass die Vor-Ort-Kontrollen allein an den Waffenbesitz als solchen anknüpfen ungeachtet dessen, ob der Betroffene Anlässe zu Beanstandungen oder zu Kontrollmaßnahmen gegeben hat oder nicht. Sie fallen daher in Anbetracht der gesteigerten potentiellen Gefährlichkeit des Waffenbesitzes – ebenso wie auch die turnusmäßige Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG – in den Verantwortungsbereich eines jeden Waffenbesitzers und knüpfen an dessen dauerhafte besondere Pflichtenstellung an.“*

**(BVerwG 6 C 24.11 vom 22. August 2012)**

*„Wegen der besonderen Gefährlichkeit des Waffenbesitzes knüpfe die Waffenkontrolle allein an den Waffenbesitz als solches an. Sie falle daher in den Verantwortungsbereich des Klägers als Waffenbesitzer und werde so von ihm veranlasst und ihm zugerechnet. Die Gebühren fielen unabhängig davon an, ob es einen Anlass zu Beanstandungen oder Kontrollmaßnahmen gegeben habe oder nicht.“*

*Die in § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG normierte verdachtsunabhängige Vor-Ort-Kontrolle erfüllt alle tatbestandlichen Voraussetzung für eine Gebührenerhebung. Sie ist insbesondere dem Kläger zuzurechnen, da sie von ihm verantwortlich veranlasst wurde. Die für die Zurechnung erforderliche besondere Verantwortlichkeit folgt dabei aus der Pflichtenstellung des Klägers als Waffenbesitzer.“ (amtlicher Leitsatz Verwaltungsgericht VG Stuttgart)*

*In der individuellen Zurechenbarkeit liegt die Rechtfertigung dafür, dass die behördliche Tätigkeit nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise zu Lasten des Gebührenschuldners über Sonderlasten finanziert wird.*

*„Diese besondere Verantwortlichkeit folgt aus der Pflichtenstellung als Waffenbesitzer. Das deutsche Waffenrecht enthält umfangreiche gesetzliche Vorgaben und Regelungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen. Dabei werden an den Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Allgemeinen hohe Anforderungen gestellt und ihm vielfältige Pflichten auferlegt. Dies zeigt sich insbesondere an den hohen gesetzlichen Anforderungen für die Erlangung einer entsprechenden Erlaubnis (§ 4 ff WaffG) sowie den vielfältigen Obhuts-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten (§§ 34 ff WaffG). Diese gesetzlichen Regelungen begründen eine Sonderrechtsstellung des Waffenbesitzers, die für ihn mit einem besonderen Pflichtenkreis verbunden ist. „*

*„Eine ausdrückliche Gebührenfreistellung für verdachtsunabhängige Vor-Ort-Kontrollen enthält das Bundesrecht nicht. Zudem enthält der derzeit rechtsverbindliche Gesetzeswortlaut auch keinerlei Anknüpfungspunkte für die Annahme, einer differenzierten Handhabung der Gebührenpflichtigkeit von verdachtsabhängigen sowie von verdachtsunabhängigen Kontrollen.*

### **Grundlagen der Kostenkalkulation:**

In der jetzt vorgelegten Gebührenkalkulation wurde der Verwaltungsaufwand bzw. Zeitaufwand für die einzelnen waffenrechtlichen Gebührentatbestände ermittelt. Das Waffenrecht wird von zwei Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet. Der Stundensatz in Höhe von pauschal 57 € inklusive der Zuschläge für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Aufwand, ist der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministerium über die Berücksichtigung von Verwaltungskosten (VwV- Kostenfestlegung) vom 03. Januar 2014 entnommen.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen für Beamte des gehobenen Dienstes, den Zuschlägen für die Beihilfe und die Versorgung sowie den Personalnebenkosten entsprechend. Eingerechnet sind Pauschalen für die Leitung und Aufsicht und das Hilfspersonal. Hieraus ergeben sich Personalaufwendungen in Höhe von 52 € je Arbeitsstunde. Die Zuschläge für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand betragen insgesamt 5 € pro Stunde.

### **Regelüberprüfungen:**

Für die Regelüberprüfungen nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz wurde in das Gebührenverzeichnis entsprechend der behördenüblichen Praxis kein Gebührevorschlag aufgenommen. Es obliegt jedoch der Ermessensentscheidung des Gemeinderates, ob für dieses Verwaltungshandeln eine Gebühr erhoben werden soll.

Die finanzielle Auswirkung eines Verzichtes auf die Gebührenerhebung liegt bei 250 Regelüberprüfungen pro Jahr und einem kalkulierten Kostensatz von je 4,75 € bei jährlich 1.187,50 €.

### **Waffenkontrollen:**

Für die Gebührenfestsetzung bei den Aufbewahrungskontrollen ergeht der Beschlussvorschlag nach der Vorberatung im Verwaltungsausschuss.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich innerhalb des Kreises unterschiedliche Verfahrensweisen ergeben würden, hatte die Verwaltung keinen Gebührenvorschlag in die Änderung des Gebührenverzeichnisses aufgenommen.

Aktuell wurden von den ca. 550 Waffenbesitzern in Balingen bisher 358 kontrolliert. Die Erstkontrolle bei den verbliebenen 192 Waffenbesitzern wird bis Jahresende abgeschlossen sein. Wie im gesamten Zollernalbkreis wurden für die Waffenkontrollen keine Gebühren festgesetzt. Haben sich Beanstandungen vor Ort ergeben, wurden für die daraus folgenden Verfügungen allgemeine Verwaltungsgebühren nach der Satzung erhoben.

Verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen werden auch nach Abschluss der Erstkontrollen in Zukunft laufend notwendig sein. Die Kontrollen können je nach Zahl der Waffen und der Art der Aufbewahrung unterschiedlich lange dauern. Nach den allgemeinen Erfahrungen ist mit einer Mindestdauer von 15 Minuten, in Einzelfällen mit deutlich über einer Stunde zu rechnen. Die Kontrollen sollen laut Innenministerium und Regierungspräsidium aus Fürsorgepflicht gegenüber den Kontrolleuren und zur Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei der Beweissicherung von zwei Personen durchgeführt werden. Für die Vor- und Nachbearbeitung ist mindestens eine halbe Stunde, in Einzelfällen bis zu 1,5 Stunden pro Kontrollgang anzusetzen.

Für den Personaleinsatz und die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure entstehen für die Waffenkontrolle Kosten, die direkt den Waffenbesitzern zugeordnet werden können und in deren besonderen Pflichtenkreis fallen. Grundsätzlich kann auch für die verdachtsunabhängigen und die beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen, rein rechtlich gesehen, eine Gebührenfestsetzung erfolgen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzknappheit dem Verursacherprinzip eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden sollte. Zumindest bei den verdachtsabhängigen Waffenkontrollen und bei den Kontrollen mit festgestellten Mängeln, hat der Waffenbesitzer durch sein säumiges, passives oder gesetzwidriges Verhalten selbst den Anlass für die Waffenkontrolle geschaffen und hat den damit verursachten Verwaltungsaufwand zu tragen.

Für das bei den Waffenkontrollen eingesetzte Personal (2 Außendienstkontrolleure mD und 1 Sachbearbeiter gD) wird ein Stundensatz von 50 € berechnet. Dieser Satz ist im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze verhältnismäßig und angemessen.

Um dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand und den Gegebenheiten bei den Kontrollen Rechnung tragen zu können, sollte für die Waffenkontrollen eine Rahmengebühr festgelegt werden. Die Kontrollgebühr wird jeweils nach dem Zeitaufwand der Kontrolle im

---

Einzelfall im 15-Minuten-Takt festgesetzt.

Die Entscheidung über eine grundsätzliche Erhebung und die Festlegung der Höhe der Verwaltungsgebühr für die Waffenkontrollen liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Die finanzielle Auswirkung bei einem generellen Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Waffenkontrollen können wegen der unterschiedlichen Zeitaufwendungen nicht genau berechnet werden. Geht man von 180 Kontrollen pro Jahr mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 60 Minuten aus, so würden Gebühren in Höhe von 9.000 € jährlich anfallen.

Bei einer Gebührenpflicht nur für verdachtsabhängige Kontrollen und bei Kontrollen, die Beanstandungen ergeben, wären geschätzt ca. 30 % der Kontrollen gebührenpflichtig. Ein Gebührenaufkommen mit 2.700 € wäre zu erwarten.

Das Gebührenaufkommen im Waffenrecht lag im Jahr 2014 bei 6.060,36 €. Im Rahmen der bisherigen Gebührentatbestände, einschließlich der Gebühren für Vor-Ort-Kontrollen, ergibt sich eine geschätzte Erhöhung der Gebühreneinnahmen um ca. 10.330 €.

Brigitte Witzemann

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung- vom 05.12.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), (GBl. S. 20) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006), wird wie folgt ergänzt:

Nach der lfd. Nummer 3.7 wird die lfd. Nummer **3.8 Waffen** eingefügt

<b>3.8</b>	<b>Waffen</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>3.8.1</b>	<b>Erwerb und Besitz von Schusswaffen</b>	
3.8.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	40,00 €
3.8.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (grün o. gelb)	55,00 €
3.8.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Einträgen	50,00 €
3.8.1.4	Ausstellung einer gemeinsamen WBK für Erben n. § 10 Abs. 2 WaffG	60,00 € bis 75,00 €
3.8.1.5	Eintragung einer Waffe im Erbfall in vorhandene WBK	15,00 € bis 30,00 €
3.8.1.6	Eintragung einer Waffe in eine vorh. WBK §§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs.2 und 4	15,00 €
3.8.1.7	Eintragung in vorhandene WBK ab der 2. Waffe	10,00 €
3.8.1.8	Austragung einer Waffe bei Überlassen	15,00 €
3.8.1.9	Austragungen ab der 2. Waffe	10,00 €
3.8.1.10	Eintragung des Erwerbs oder Überlassens eines Wechsel- oder Austauschlaufs, einer Wechseltrommel oder sonstiger wesentlicher Teile	15,00 €
3.8.1.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	200,00 € bis 360,00 €
3.8.1.12	Änderungen in einer WBK für Waffensammler	55,00 € bis 170,00 €
3.8.1.13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige	80,00 € bis 350,00 €
3.8.1.14	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Munitionssammler oder -Sachverständige	50,00 €
3.8.1.15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG für nicht gesondert aufgeführte Tatbestände	40,00 € bis 65,00 €
3.8.1.16	Ausstellung einer gemeinsamen WBK n. § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	70,00 € bis 200,00 €
3.8.1.17	Ausstellung einer WBK für schießsportlichen oder jagdrechtlichen	



	Verein nach § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	50,00 €
3.8.1.18	Umschreibung einer WBK nach § 10 Abs. 2 S. 2 auf andere verantw. Person	30,00 €
3.8.1.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	35,00 €
3.8.1.20	Verlängerung von befristeten Berechtigungen zum Erwerb u./o. Besitz v. Schusswaffen	23,00 €
3.8.1.21	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei Jägern bis 2. Kurzwaffe	35,00 €
3.8.1.22	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei Jägern ab 3. Kurzwaffe, Sportschützen, sonstiges Bedürfnis	50,00 €
3.8.1.23	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Abs. 3 S. 2	45,00 €
3.8.1.24	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	35,00 €
3.8.1.25	Mitbenutzererlaubnis	15,00 €
<b>3.8.2</b>	<b>Führen und Schießen</b>	
3.8.2.1	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 4	50,00 €
3.8.2.2	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 1	125,00 €
3.8.2.3	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 1	90,00 €
3.8.2.4	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i.S.d. § 28	175,00 € bis 280,00 €
3.8.2.5	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i.S.d. § 28	145,00 €
3.8.2.6	Führen von Waffen durch Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 und 4, Änderungen	30,00 €
3.8.2.7	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten n. § 10 Abs. 5	35,00 € bis 250,00 €
3.8.2.8	Erlaubnis zum Führen und Schießen für Brauchtumsschützenvereine (§ 16 Abs. 2 u. 3 S.1)	60,00 € bis 235,00 €
<b>3.8.3</b>	<b>Erlaubnisse mit Bezug zu anderen Staaten (Verbringen, Mitnahme)</b>	
3.8.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40,00 €
3.8.3.2	Verlängerung des oder Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 €
3.8.3.3	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 für den Erwerb einer Schusswaffe oder von Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	20,00 € bis 140,00 €
3.8.3.4	Erlaubnis für das Verbringen bzw. Verbringenlassen von Waffen oder Munition aus der, in die (als vorh. Zustimmung) oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§§ 29; 30 Abs. 1; 31)	20,00 €
3.8.3.5	allgemeine Erlaubnis bzw. vorherige Zustimmung zum Verbringen oder Verbringenlassen von Waffen oder Munition aus der oder in die Bundesrepublik Deutschland	38,00 € bis 115,00 €
3.8.3.6	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1, S. 1)	20,00 €
<b>3.8.4</b>	<b>Waffenhandel, -herstellung</b>	
3.8.4.1	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, HS 1)	80,00 € bis 2.165,00 €
3.8.4.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 HS 2)	80,00 € bis 2.165,00 €
3.8.4.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 21a)	80,00 € bis 1.100,00 €

3.8.4.4	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26)	60,00 € bis 230,00 €
3.8.4.5	Fristverlängerung für Beginn der Tätigkeit in Waffenhandel oder -herstellung	55,00 €
<b>3.8.5</b>	<b>Schießstätten</b>	
3.8.5.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. der Abnahmeprüfung	115,00 € bis 445,00 €
3.8.5.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte ohne Abnahmeprüfung bei Ausleihe	55,00 € bis 145,00 €
3.8.5.3	Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte n. § 12 Abs. 1 A-WaffV	55,00 € bis 340,00 €
<b>3.8.6.</b>	<b>Ausnahmen, Zulassungen</b>	
3.8.6.1	Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 o. § 27 Abs. 4	35,00 €
3.8.6.2	Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen (§ 42)	45,00 € bis 120,00 €
3.8.6.3	Ausnahme von den Handelsverboten des § 35 Abs. 3	45,00 € bis 325,00 €
3.8.6.4	sonstige Ausnahmen, Zulassungen, Gestattungen nach WaffG und AWaffV	35,00 € bis 285,00 €
<b>3.8.7.</b>	<b>Anordnungen, sonstige waffrechtl. Entscheidungen und Amtshandlungen</b>	
3.8.7.1	förmliche Anordnung eines Gutachtens über die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 2	35,00 €
3.8.7.2	Verbot des Erwerbs und Besitzes von Waffen (§ 41 )	80,00 € bis 200,00 €
3.8.7.3	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 S. 2	80,00 € bis 200,00 €
3.8.7.4	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (verbotene Gegenstände)	50,00 € bis 115,00 €
3.8.7.5	Einziehung und Verwertung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 S.2	50,00 €
3.8.7.6	Widerruf, Ablehnung einer Erlaubnis	85,00 € bis 285,00 €
3.8.7.7	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	100,00 € bis 1.020,00 €
3.8.7.8	Vornahme sonstiger nachträglicher Änderungen in Dokumenten (z.B. Name, zusätzliche Vermerke)	10,00 €
3.8.7.9	sonstige Amtshandlungen im Interesse o. auf Veranlassung des Gebührenschuldners (z.B. Erlaubnisse/ Anordnungen die nicht gesondert aufgeführt sind)	23,00 € bis 285,00 €
3.8.7.10	Gebühr bei Rücknahme von Anträgen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	15,00 € bis 1.020,00 €
3.8.7.11	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3	Geb.frei
<b>3.8.8</b>	<b>Aufbewahrungskontrollen § 36 Abs. 3</b>	
3.8.8.1	Aufbewahrungskontrolle	50,00 € bis 150,00 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt

Balingen, den

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister